

Geschäftszeichen	Datum: 24.03.2026	Drucksache Nr. 09-BV 2026-014
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung	Termin 14.04.2026	Beratungsergebnis
-----------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lissan für die Jahr 2026 / 2027

**Haushaltssatzung der Stadt Lissan
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.04.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.706.810 EUR	6.895.120 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.717.130 EUR	8.226.180 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.927.940 EUR	-1.248.680 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.528.760 EUR	6.696.770 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	5.326.370 EUR	7.868.180 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.797.610 EUR	-1.171.410 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	428.610 EUR	1.572.210 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.028.430 EUR	3.125.110 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.599.820 EUR	-1.552.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	1.514.150 EUR	1.552.900 EUR
---	---------------	---------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.049.000 EUR 222.500 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt auf 7.012.870 EUR 11.721.130 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 227 v. H. | 227 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 407 v. H. | 407 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.	400 v. H.
----------------------	-----------	-----------

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt: 2026 = 5,3846 und 2027 = 5,3846 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
4. Gem. § 54 Abs. 3 KV M-V gelten nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zur öffentlichen Bekanntgabe der nächsten Haushaltssatzung.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind. Auf eine Einzeldarstellung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kann auch im Falle eines sachlichen Zusammenhangs verzichtet werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|----|--|----------------|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -6.493.034 EUR | -7.741.714 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -6.571.257 EUR | -7.742.667 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.949.142 EUR | 700.462 EUR |

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum	TOP	
Beschluss			Abstimmung		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Begründungen zu dieser Haushaltssatzung sind den beigefügten Anlagen (Vorbericht, Muster 5b, Analysen etc) zu entnehmen.

Verfasser: Kock, Anke

Sachbearbeiter: **Kock, Anke** (Kämmerei), 19.03.2026
Tel.: 03836/ 251-184, eMail: anke.kock@wolgast.de